

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS
BESCHWERDEVERFAHREN NACH
§ 8 LKSG DER
VOLKSBANK KRAICHGAU EG

INHALT

ÄNDERUNGSHISTORIE	3
1 EINFÜHRUNG	4
2 WAS IST ZIEL DES BESCHWERDEVERFAHRENS?	4
3 WER ZÄHLT ZU DEM POTENZIELL BETROFFENEN PERSONENKREIS?	4
4 WER IST ANSPRECHPARTNER IM RAHMEN DES BESCHWERDEVERFAHRENS?	4
5 ÜBER WELCHEN WEG KANN EIN HINWEIS ZUM LKSG EINGEREICHT WERDEN?	5
6 WELCHEM ABLAUF FOLGT DAS BESCHWERDEVERFAHREN?	5
7 WIE HÄUFIG ERFOLGT DIE ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DES BESCHWERDE- VERFAHRENS?	6
8 WIE ERFOLGEN DIE DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG?	7
9 WIE WERDEN DIE VERTRAULICHKEIT UND DER SCHUTZ DER DATEN SICHERGESTELLT?	7
10 WIE HOCH SIND DIE KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG DES VERFAHRENS?	7
11 WELCHE MÖGLICHKEITEN DER EINVERNEHMLICHEN STREITBEILEGUNG EXISTIEREN?	7
12 SONSTIGES	8

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Veröffentlichungsdatum	Änderungen
1.0	01.01.2024	Erstveröffentlichung
2.0	01.06.2024	Einbindung der Tochterunternehmen
3.0	01.07.2026	Änderung Schlichtungsstelle beim BVR

1 EINFÜHRUNG

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fordert von den vom Gesetz erfassten Unternehmen die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt das bei der Volksbank Kraichgau eG eingerichtete Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG und regelt dabei insbesondere den Personenkreis der Hinweisgebenden, die Zuständigkeit, die Meldewege, den Ablauf sowie die Kosten des Verfahrens. Als Mutterunternehmen übernimmt die Volksbank Kraichgau eG auch das Beschwerdeverfahren für alle ihre Tochterunternehmen.

2 WAS IST ZIEL DES BESCHWERDEVERFAHRENS?

Potenziell Betroffene können durch Nutzung des Verfahrens auf Verstöße gegen die Inhalte und Ziele des LkSG hinweisen. Damit sind alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen gemeint, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Eingehenden Beschwerden muss die Volksbank Kraichgau nachgehen und möglichen Risiken oder Verstößen gegen die Anforderungen des LkSG entgegenwirken. Das Beschwerdeverfahren erfüllt somit einen Teil der vom Gesetz geforderten Bemühenspflicht unserer Bank.

3 WER ZÄHLT ZU DEM POTENZIELL BETROFFENEN PERSONENKREIS?

Personen können durch

- Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich der Volksbank Kraichgau und ihrer Tochterunternehmen,
- Aktivitäten von unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten der Volksbank Kraichgau und ihrer Tochterunternehmen,
- Verletzung in ihrer geschützten Rechtsposition oder
- Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht,

potenziell betroffen sein und einen Hinweis abgeben¹.

4 WER IST ANSPRECHPARTNER IM RAHMEN DES BESCHWERDEVERFAHRENS?

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist der Lieferketten-Compliance-Beauftragte der Volksbank Kraichgau eG für die Hinweisgebenden der ausschließliche Ansprechpartner während des gesamten Beschwerdeverfahrens. Er ist in seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden und bietet somit die Gewähr für unparteiisches Handeln.

¹ Nachfolgend wird der Begriff Hinweisgebende verwendet. Damit sind nicht Hinweisgebende nach HinSchG gemeint.

5 ÜBER WELCHEN WEG KANN EIN HINWEIS ZUM LKSG EINGEREICHT WERDEN?

Beschwerden können elektronisch, schriftlich oder mündlich an die Volksbank Kraichgau eG gerichtet werden:

- Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse **LkSG-Beschwerde@vbkraichgau.de** versendet oder über unsere Homepage **www.vbkraichgau.de/service/Beschwerdeformular-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** erfasst werden.
- Schriftliche Beschwerden können an folgende Anschrift adressiert werden:
Volksbank Kraichgau eG
LkSG-Beschwerdemanagement
Hauptstraße 139
69168 Wiesloch
- Mündliche Beschwerden können an unsere Mitarbeitenden am Service, unsere Berater oder unser ServiceCenter unter 06222 / 589-0 oder 07261 / 699-0 gerichtet werden.

6 WELCHEM ABLAUF FOLGT DAS BESCHWERDEVERFAHREN?

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens vollzieht sich vom Eingang der Beschwerde bis hin zur a) Ablehnung oder b) vollständigen Sachverhaltsaufklärung.

Eingang	Der eingehende Hinweis wird vom Beschwerdemanagement an den Lieferketten-Compliance-Beauftragten weitergeleitet, sofern ein LkSG-Tatbestand vorliegt.
Eingangsbestätigung	Der Eingang des Hinweises wird den Hinweisgebenden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen auf dem gewählten Kontaktweg durch den Lieferketten-Compliance-Beauftragten bestätigt. Fehlt die Angabe einer Kontaktmöglichkeit (anonymer Hinweis), muss die Volksbank Kraichgau diese nicht eigens ermitteln. Der Versand einer Eingangsbestätigung entfällt.

a) Ablehnung	Erfüllt der Hinweis keinen LkSG-Tatbestand, erhalten die Hinweisgebenden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung. Die Ablehnung ist zu begründen. Ausnahmen hiervon stellen z. B. rechtliche oder behördliche Gründe dar.
b) Sachverhaltsaufklärung	Erfüllt der Hinweis einen LkSG-Tatbestand, beginnt der Lieferketten-Compliance-Beauftragte mit der Sachverhaltsaufklärung. Dazu können weitere Informationen von den Hinweisgebenden angefordert werden oder der Bedarf nach einer Erörterung des Sachverhaltes angeregt werden, um den Sachverhalt inhaltlich besser nachvollziehen zu können.

Ergibt sich, dass im eigenen Geschäftsbereich der Volksbank Kraichgau eG, einem ihrer Tochterunternehmen oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten Geschäftsbereich unseres Instituts eine Verletzung der LkSG-bezogenen Pflichten

- möglich erscheint,
- unmittelbar bevorsteht oder
- eingetreten ist,

ist unverzüglich die bestehende konkrete Risikoanalyse zu aktualisieren bzw. eine konkrete Risikoanalyse zu erstellen.

Im Ergebnis der konkreten Risikoanalyse sind angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder bereits eingetretene Verletzungen zu minimieren oder abzustellen.

Die Sachverhaltsaufklärung ist binnen drei Monaten abzuschließen und wird mit einer Stellungnahme gegenüber den Hinweisgebenden beendet.

7 WIE HÄUFIG ERFOLGT DIE ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DES BESCHWERDE-VERFAHRENS?

Anlassbezogen und mindestens jährlich wird die Wirksamkeit des Beschwerdemanagements von dem Lieferketten-Compliance-Beauftragten überprüft.

8 WIE ERFOLGEN DIE DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG?

Jede eingehende LkSG-Beschwerde wird i. S. d. § 10 LkSG dokumentiert und aufbewahrt. Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, können ggf. abweichende Fristen zur Dokumentation und Aufbewahrung haben.

9 WIE WERDEN DIE VERTRAULICHKEIT UND DER SCHUTZ DER DATEN SICHERGESTELLT?

Durch geeignete personelle, organisatorische und technische Strukturen stellt die Volksbank Kraichgau sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit des Hinweises und der Identität der Hinweisgebenden gewahrt wird. Der Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung und Bestrafung muss dabei gewährleistet werden. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden sind daher zur Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Vertraulichkeit und der Datenschutz beziehen sich auf

- die Hinweisgebenden,
- die Person/en und Inhalte, die Gegenstand des Hinweises sind, sowie
- sonstige im Hinweis genannte Personen oder Inhalte des Hinweises.

10 WIE HOCH SIND DIE KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG DES VERFAHRENS?

Für die Hinweisgebenden entstehen keine Kosten; für diese ist das Verfahren kostenfrei.

11 WELCHE MÖGLICHKEITEN DER EINVERNEHMLICHEN STREITBEILEGUNG EXISTIEREN?

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Volksbank Kraichgau eG besteht daher für Privatkunden und Firmenkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen:

www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Briefs, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken – BVR zu richten.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR

Schlichtungsstelle beim BVR

Schellingstraße 4

10785 Berlin

Telefon: (030) 20 21 - 1639

E-Mail: schlichtung@bvr.de

www.bvr.de/Service/Schlichtung

12 SONSTIGES

Die Begriffe Kunden, Hinweisgebende, Beschwerdeführende, etc. werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit im geschlechtsneutralen Sinn verwendet.